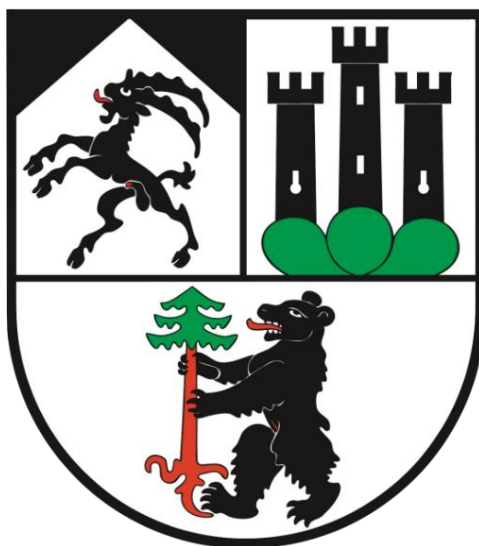


# Gemeinde Zernez



## Steuergesetz

Dieses Gesetz existiert in Deutsch und Romanisch.  
Relevant für die Interpretation ist die romanische Version.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> (Art. 1 – 2)	<b>2</b>
<b>II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten</b> (Art. 3 – 14)	<b>2</b>
<b>A. Einkommens- und Vermögenssteuern</b> (Art. 3)	<b>2</b>
<b>B. Handänderungssteuer</b> (Art. 4)	<b>2</b>
<b>C. Liegenschaftssteuer</b> (Art. 5)	<b>2</b>
<b>D. Erbanfall- und Schenkungssteuer</b> (Art. 6 – 10)	<b>3</b>
<b>E. Hundesteuer</b> (Art. 11 – 14)	<b>3</b>
<b>III. Formelles Recht</b> (Art. 15 – 21)	<b>4</b>
<b>A. Behörden</b> (Art. 15 - 17)	<b>4</b>
<b>B. Bezug</b> (Art. 18 - 20)	<b>4</b>
<b>C. Entschädigung</b> (Art. 21)	<b>5</b>
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> (Art. 22)	<b>5</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Zernez erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; eine Grundstückgewinnsteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- c) eine Handänderungssteuer;
- d) eine Liegenschaftssteuer;
- e) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Zernez erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) *annulliert*;
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies kann die Gemeinde Zernez folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Tourismusförderungsabgabe;
- b) eine Gäste- oder Übernachtungsabgabe.
- ~~c) eine Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe.~~

Regierung Kanton GR  
Art. 1., Abs. 3, lit. c)  
NICHT genehmigt.  
7.5.2024; RB 391/2024

Subsidiäres Recht

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten

### A. Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuerfuss

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### B. Handänderungssteuer

Steuersatz

### Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

### C. Liegenschaftssteuer

Steuersatz

### Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 2.0 %.

## D. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Gegenstand der Bemessung	<b>Art. 6</b> <i>Annulliert.</i>
Steuersubjekt	<b>Art. 7</b> <i>Annulliert.</i>
Subjektive Steuerbefreiung	<b>Art. 8</b> <i>Annulliert.</i>
Steuerberechnung	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> <i>Annulliert.</i> <sup>2</sup> <i>Annulliert.</i> <sup>3</sup> <i>Annulliert.</i> <sup>4</sup> <i>Annulliert.</i> <sup>5</sup> Die Steuer auf Erbanfall und Schenkung beträgt: a) für den elterlichen Stamm 5 %; b) für die übrigen Begünstigten 15 %.
Bezug und Haftung	<b>Art. 10</b> <i>Annulliert.</i>

## E. Hundesteuer

Steuerobjekt	<b>Art. 11</b> Für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.
Steuersubjekt	<b>Art. 12</b> Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Er ist verpflichtet, seine ganzjährig gehaltenen Tiere bis zum 15. Januar anzumelden. Welpen und neu erworbene Hunde sind innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
Steuerbefreiung	<b>Art. 13</b> Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde; b) Lawinenhunde und Schutzhunde; c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde; d) Geprüfte und zugelassene Schweisshunde; e) Hirtenhunde, die sich nur während der Sömmerungszeit auf Gemeindegebiet aufhalten.

Steuerberechnung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hundesteuer beträgt pro Hund 100.00 CHF bis 300.00 CHF pro Jahr. Sie wird in der kommunalen Steuern- und Gebührenverordnung vom Gemeindevorstand festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuer ist jährlich zu entrichten.</p>
------------------	---

### III. Formelles Recht

#### A. Behörden

Gemeindevorstand	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Der Gemeindevorstand entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Steuererleichterungsgesuche;</li> <li>b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.</li> </ul>
Gemeindesteueramt	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.</p>
Weitere Behörden	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern werden durch die Gemeinde Zernez veranlagt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde Zernez kann die Veranlagung der Steuern an eine Steuerallianz gegen Entschädigung delegieren.</p>

#### B. Bezug

Fälligkeit	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist nach Versand der provisorischen Rechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.</p> <p><sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.</p> <p><sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer sind in zwei Raten bis spätestens 30. Juni des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.</p>

<sup>2</sup> Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern gemäss Spezialgesetz gemäss Art. 1, Abs. 3 dieses Gesetzes richtet sich nach diesem Spezialgesetz.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

**Art. 20**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramtsamt bis zum Betrag von 200.00 CHF pro Fall;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

**C. Entschädigung**

Entschädigung

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Zernez wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

<sup>2</sup> *Annulliert.*

**IV. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die Teilrevision dieses Gesetzes tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft, nach Annahme durch die Urnengemeinde und die Regierung des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Urnengemeinde am 3. März 2024.

**Gemeinde Zernez**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

*Sig. Domenic Toutsch*  
Domenic Toutsch

*Sig. Corsin Scandella*  
Corsin Scandella